

II-2354 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 14. Juni 1991  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/51-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gugerbauer  
und Kollegen, Nr. 904/J vom 22. April 1991  
betreffend Vergabe der Jagdpacht  
"Kaiserbachtal"

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

9-11 IAB  
1991 -06- 17  
zu 904/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen haben am 22. April 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 904/J, betreffend Vergabe der Jagdpacht "Kaiserbachtal" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann läuft der derzeitige Jagdpachtvertrag für die Jagd Kaiserbach Nord und Süd ab ?
2. Wie hoch ist derzeit der Pachtzins für dieses Revier ?
3. Wann wurde der Pachtvertrag mit dem deutschen Staatsbürger für den Anschlußzeitraum abgeschlossen ?
4. Warum fand keine entsprechende Ausschreibung statt ?
5. Wie hoch ist der mit dem deutschen Staatsbürger vereinbarte Pachtzins ?

- 2 -

6. Welche sonstigen Zahlungen und Leistungen wurden vertraglich mit dem deutschen Staatsbürger vereinbart ?
7. Womit rechtfertigen Sie die offensichtliche Übergehung und Benachteiligung der inländischen Interessenten ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Vergabe von Jagdpachtrevieren der Österreichischen Bundesforste erfolgt grundsätzlich im Wege der Ausschreibung, von der nur in begründeten Fällen abgesehen werden kann.

Im vorliegenden Fall beschäftigt der deutsche Jagdpächter der beiden Reviere "Kaiserbach-Nord" und "Kaiserbach-Süd" einen Berufsjäger. Berufsjägerjagden erweisen sich wegen der hohen Kosten in der letzten Zeit mitunter nur als schwer oder überhaupt nicht verpachtbar. Die Erhaltung des Arbeitsplatzes des Berufsjägers wird daher durch die Kontinuität des Pachtverhältnisses am ehesten gewährleistet.

Unter diesen Umständen erscheint es daher ratsam, Berufsjägerjagden nicht zur Neuverpachtung auszuschreiben, sondern bestehende Pachtverträge unter gewissen Voraussetzungen zu verlängern. Zu diesen Voraussetzungen gehört eine zufriedenstellende Pachtabwicklung und ein angemessener Pachtzins. Beide Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall erfüllt.

Nachdem mit Rücksicht auf die Berufsjägerfrage seitens der Österreichischen Bundesforste Interesse an einer langen Pachtdauer bestand, ist eine vorzeitige Verlängerung der beiden Pachtverträge erfolgt, wobei der Umstand, daß der Jagdpächter auch bereit war, sich am Bau einer allenfalls vorgesehenen Forststraße im Revierbereich zu beteiligen, nur einen zusätzlichen Aspekt darstellte.

Bestehende Richtlinien der Bundesforste wurden durch die vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages keinesfalls verletzt.

- 3 -

Nun zur Beantwortung der einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Die laufenden Jagdpachtverträge über die Reviere "Kaiserbach-Nord" und "Kaiserbach-Süd" haben eine Vertragsdauer bis 31.3.2004.

Zu Frage 2:

Der wertgesicherte Pachtzins für die beiden Reviere beträgt aktuell S 116,24 pro ha.

Zu Frage 3:

Die beiden in Rede stehenden Reviere im Gesamtausmaß von 2794,37 ha wurden ursprünglich mit Jagdpachtvertrag vom 2.5.1983 auf neun Jahre ab 1.4.1983 bis 31.3.1992 an einen deutschen Staatsbürger verpachtet. Die Vertragsverhältnisse wurden mit Nachtrag vom 22.3.1984 um zwei Jahre bis 31.3.1995 und mit Nachtrag vom 20.10.1989 um weitere zehn Jahre bis 31.3.2004 verlängert.

Zu Frage 4:

Es bestand aus den eingangs bereits dargestellten Gründen, sowie wegen der Problemlosigkeit des Verhältnisses zum derzeitigen Pächter und der Angemessenheit des Pachtschillings seitens der Österreichischen Bundesforste Interesse an der kontinuierlichen Pachtfortführung, sodaß von einer Ausschreibung abgesehen wurde.

Zu Frage 5:

Der mit dem deutschen Jagdpächter ursprünglich vereinbarte Pachtzins betrug S 92,50 pro ha, wobei dieser Pachtschilling wertgesichert wurde.

- 4 -

Zu Frage 6:

Der Jagdpächter leistet zusätzlich zu dem im Jagdpachtvertrag vereinbarten wertgesicherten Pachtzins die Umsatzsteuer und ersetzt auch den Verwaltungsaufwand für die bundesforstliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Angliederung und Zupachtung von Jagdflächen in der Höhe von 20 % des Pachtzinses. Weiters leistet er einen Pauschalbetrag in der Höhe von 10 % des Pachtzinses, der zur Abdeckung aller im Zusammenhang mit dem Jagdbetrieb entstehenden Verwaltungskosten dient. Dazu hat der Pächter auch die anfallenden Kosten des dort beschäftigten Berufsjägers zu tragen. Er trägt weiters sämtliche Kosten für die alljährlich bereitzustellenden notwendigen Futtermittel, hat für einen ausreichenden Kulturschutz zu sorgen, dessen Kosten zu bestreiten und die ihm überlassenen Baulichkeiten ausreichend versichert zu halten. Darüber hinaus hat er auch die Landesjagdabgabe zu bezahlen.

Zu Frage 7:

Eine Übergehung und Benachteiligung inländischer Interessenten liegt aus den dargestellten Gründen im vorliegenden Fall nicht vor. Dem Ansuchen eines inländischen Pachtinteressenten konnte schon deshalb nicht entsprochen werden, da es nach erfolgter Verlängerung der bestehenden Pachtverträge gestellt wurde.

Der Bundesminister:

